

Auszug aus der Versammlungsstättenrichtlinie Hessen

(Fassung vom 07.07.2018)

Die Vorschriften gelten für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen

§ 1 Anzahl der Besucher

- für Sitzplätze an Tischen: 1 Besucher je m² Grundfläche
- für Sitzplätze in Reihen: 2 Besucher je m² Grundfläche
- für Stehplätze: 2 Besucher je m² Grundfläche
- für Stehplätze auf Stufenreihen: 2 Besucher je laufendem Meter Stufenreihe
- bei Ausstellungsräumen: 1 Besucher je m² Grundfläche

§ 6 Führung der Rettungswege

Rettungswege müssen ins Freie führen.

Zu den Rettungswegen gehören:

- die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge,
- die Ausgänge aus Versammlungsräumen,
- die notwendigen Flure und notwendigen Treppen,
- die Ausgänge ins Freie,
- die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen,
- die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.

§ 7 Bemessung der Rettungswege

- Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum darf nicht länger als 30 m sein. Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der für Besucher zugänglichen Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig.
- Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden.
- Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein.
- Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben.
- Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.
- Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen.
- Die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von Rettungswegen muss 1,20 m betragen.
- Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m.
- Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.

- Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt.
 - Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht mehr als 20 m betragen; sie wird auf die nach Absatz 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet.
 - Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen.
 - Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3 m betragen.
 - Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen.